

technologien, um die Bedingungen für die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schaffen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommi,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 61/165 vom 19. Dezember 2006, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/47 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005

ler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*sowie bekräftigend*, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>338</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>338</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>339</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>340</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>341</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>342</sup>, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>343</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>344</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen betreffend Migranten,

*unterstreichend*, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige)

<sup>336</sup>,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>337</sup>, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationa-

vom 31. März 2004<sup>345</sup> und auf die darin bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

*unter Hinweis* auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die

auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migrationsfragen führen, an denen die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der illegalen oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken könnten, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

9. *ersucht die Staaten (konkrete Maßnahmen zu ergreifen)* (ich)-setr ich-, ieln,d dabei (jedachen)Ver1.1084 TD0.0005 Tc0.008 T

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinen Bericht eine Ana-